



KREUZAU		FESTSETZUNGEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN							
BEBAUUNGSPLAN NºE6 M=1:1000		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		FLACHDACH			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET		WA		z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE		GEMEINIGES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN			
DORFGEBIET		MD		z.B. (18) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL		FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN		DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND 17° FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND 12°			
MISCHGEBIET		M+		z.B. (30) BAUMASSENAHL		KLÄRANLAGE		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		MAX DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSEFLUSSBODENEN BIS OK. DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN			
1. ÄNDERUNG		-		BAUWEISE		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		AUSGENOMMEN GARABEN			
GEWERBEGEBIET		-GE		OFFENE BAUWEISE		GRÜNFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH			
INDUSTRIEGEBIET		-GI		GESCHLOSSENE BAUWEISE		PARKANLAGE		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN		ZONE 1			
				NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		FRIEDHOF		DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN		ZONE 2			
				NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		SPORTPLATZ				GEMÄSS § 9 (1) BBAUG			
				BAUGRENZE		SPIELPLATZ				GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG			
				BAULINIE		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN				GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG			
				FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN						GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG			
				FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF						GEMÄSS § 9 (1) 7 BBAUG			
				SCHULE						GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG			
				KIRCHE						GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG			
				KINDERGARTEN						GEMÄSS § 9 (1) 12 BBAUG			
				JUGENDHEIM						GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG			
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES		ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 26.3.1979 AUFGESTELLT WORDEN.		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 52a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 21.8.1979 BIS 21.6.1979 OFFENGELEGEN.		DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADT-VERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 25.7.1979 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.		GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 22.10.79 AZ 25.21-30-270179.	
DÜREN, DEN 12.12.1978		DÜREN, DEN 7.2.1979		DÜREN, DEN 12.12.1978		KREUZAU, DEN 29.8.1979		KREUZAU, DEN 29.8.1979		KREUZAU, DEN 29.8.1979		KÖLN, DEN 31.10.1979	
Dipl.-Ing. Friedrich Schorstein		Dipl.-Ing. Friedrich Schorstein		Dipl.-Ing. Friedrich Schorstein		Bürgermeister		Bürgermeister		Bürgermeister		Regierungspräsident im Auftrage	
Vermessungsingenieur		Lt. Baudirektor		Vermessungsingenieur		St. Gemeindevizektor		St. Gemeindevizektor		St. Gemeindevizektor		Gemeindevizektor	
GEZ. SCHORSTEIN		GEZ. SCHORSTEIN		GEZ. SCHORSTEIN		KREIS DÜREN		KREIS DÜREN		KREIS DÜREN		KREIS DÜREN	

BESTANDSANGABEN

- — — — — PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- — — — — FLURGRENZEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STIELLPLATZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.